

Bundesland	Entscheidung	Bestimmung
Baden-Württemberg	Der Kirchentag gilt nach Gesetzeslage nicht als Freistellungsgrund. Grundsätzlich muss eine Beurlaubung bei der Klassen- bzw. Schulleitung beantragt werden.	Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Kultur und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)
Bayern	Eine Beurlaubung zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen muss bei der Schulleitung beantragt werden.	§20 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)
Berlin	Freitag, 2. Mai ist Brückentag. Keine Beurlaubung erforderlich.	
Brandenburg	Eine Beurlaubung für die Teilnahme an Kirchentagen des eigenen Glaubens durch Schulleitung möglich, soweit keine schulischen Belange dem entgegenstehen.	Abschnitt 1 Nummer 8 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB)
Bremen	Mittwoch, 30. April und Freitag, 2. Mai sind frei. Keine Beurlaubung erforderlich.	
Hamburg	Freitag, 2. Mai ist frei. Keine Beurlaubung erforderlich.	
Hessen	Eine Beurlaubung aus besonderen Gründen muss bei der Schule beantragt werden.	§ 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG)
Mecklenburg-Vorpommern	Eine Beurlaubung aus wichtigen Gründen muss bei der Schulleitung beantragt werden.	§ 7 und 8 Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V)
Niedersachsen	Mittwoch, 30. April und Freitag, 2. Mai sind frei. Keine Beurlaubung erforderlich.	

Nordrhein-Westfalen	Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund muss bei der Schulleitung beantragt werden.	§ 43 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)
Rheinland-Pfalz	Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen für Grundschule sowie Sekundarstufe 1 und 2 ist bis zu einer Dauer von max. 3 Tagen möglich und muss bei der Klassen- bzw. Schulleitung beantragt werden.	§23 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrSchulO RP) §38 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)
Saarland	Eine Beurlaubung ist in Ausnahmefällen möglich und muss bei Klassenleitung beantragt werden.	§9 Allgemeine Schulordnung (ASchO)
Sachsen	Eine Beurlaubung für den Deutschen Evangelischen Kirchentag von bis zu 3 Tagen ist auf Antrag bei der Schule möglich.	§4 Abs. 2 Nr. 1b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO)
Sachsen-Anhalt	Eine Beurlaubung für bis zu 10 Tagen kann bei der Schulleitung beantragt werden.	§14 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Schulleiterinnen und Schulleiter RdErl. des MK vom 16.09.2013 - 33-03000-2
Schleswig-Holstein	Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund muss bei der Klassen- bzw. Schulleitung beantragt werden.	§ 15 SchulG
Thüringen	Eine Beurlaubung in dringenden Ausnahmefällen muss bei der Klassen- bzw. Schulleitung beantragt werden.	§ 7 Abs. 1 Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (ThürSchulO)